

Versicherungsnr. der gesetzl. Rentenvers.

Kennzeichen
5 | 0 | 1 | 1

Mitgliedsnummer des Versorgungswerkes
V -

3. Angaben zum Beginn der Befreiung

Beantragen Sie den Beginn der Befreiung zu einem späteren als zum frühestmöglichen Zeitpunkt?

nein ja

gewünschter Beginn der Befreiung

4. Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer

Ich bin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer.

Name der berufsständischen Kammer

Beginn der Pflichtmitgliedschaft

5. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

6. Erklärung des Versorgungswerks

Bestätigung der Kammerpflichtmitgliedschaft

Der Antragsteller ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied des / der

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> örtlich zuständigen ärztlichen Kreisverbandes der Bayerischen Landesärztekammer | <input type="checkbox"/> Bezirksärztekammer Pfalz |
| <input type="checkbox"/> örtlich zuständigen Bezirksverbandes der Bayerischen Landeszahnärztekammer | <input type="checkbox"/> Bezirkszahnärztekammer Pfalz |
| <input type="checkbox"/> örtlich zuständigen Bezirksverbandes der Bayerischen Landestierärztekammer | <input type="checkbox"/> Bezirksärztekammer Rheinhessen |
| <input type="checkbox"/> Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz | <input type="checkbox"/> Tierärztekammer des Saarlandes |
| <input type="checkbox"/> Bestätigung der zuständigen Kammer liegt bei | |

Die Pflichtmitgliedschaft in dieser Kammer bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungsort bereits vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Kammer.

Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk

Für den Antragsteller besteht in unserem Versorgungswerk

BVNR eine

Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit

Datum

auf Antrag fortgesetzte Mitgliedschaft seit

Datum

Bestätigung der Beitragszahlung

Es wird bestätigt, dass ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen sind.



BAYERISCHE ÄRZTEVERSORGUNG
in Verwaltung der Bayer. Versorgungskammer
I.A.

München,